



August 2022

Tätigkeitsbericht Geldspiele 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Rechtsetzung	2
2.1	Bundesebene	2
2.1.1	Änderung von Bundesrecht	2
2.1.2	Parlamentarische Vorstösse	2
2.2	Kantonale Ebene	2
2.2.1	Präventionsabgabe der Kantone nach Art. 66 Geldspielkonkordat (GSK)	3
2.2.2	Gemeinnützige Mittelverwendung der Reinerträge aus Lotterien	3
2.3	Internationale Ebene	3
2.3.1	Grenzüberschreitender Datenaustausch mit Liechtenstein	3
2.3.2	7. Deutscher Glücksspielrechtstag	3
2.3.3	Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwetten (Magglinger-Konvention)	3
2.3.4	Gaming Regulators European Forum (GREF)	4
2.4	Kontaktpflege mit Organisationen und Bundesbehörden	4
2.4.1	Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel	4
2.4.2	Zusammenarbeit mit dem BAG und Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) ..	4
2.4.3	Swiss Casinos Gruppe	4
2.4.4	Schweizer Pokerverband (SPOV)	5
3	Information und Kommunikation	5
4	Oberaufsicht über den kantonalen Vollzug	5
4.1	Überprüfung der Bewilligungen der Gespa (Veranstalter- und Spielbewilligungen)	5
4.2	Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden Gespa und ESBK	5
4.2.1	Zusammenarbeit mit der Gespa	5
4.2.2	Zusammenarbeit mit der ESBK	6
5	Sekretariat Koordinationsorgan	6
6	Ausblick	6



1 Einleitung

Das Geldspielgesetz (BGS)¹ und die dazugehörigen Verordnungen² sind grösstenteils³ seit dem 1.1.2019 in Kraft. Die Übergangszeit von zwei Jahren ist vorbei. Der vorliegende Bericht umfasst demzufolge das erste ordentliche Jahr seit dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes.

Der Bund – konkret das Bundesamt für Justiz (BJ) – übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes aus (Art. 138 Abs. 2 BGS). Diese Kompetenz ist Teil der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes für die Oberaufsicht über den Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone (Art. 49 und 186 Abs. 4 BV). Im BJ ist der Fachbereich Rechtsetzungsprojekte II (RP II), nebst anderen Rechtsgebieten, für die Geldspiele zuständig. Zu den eigentlichen Oberaufsichtsaufgaben hinzu kommen insbesondere die Gesetzespflege auf Ebene des Bundes im Bereich der Geldspiele, zum Beispiel die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen, allfälliger den Geldspielbereich betreffenden Revisionen und die Koordination der internationalen Zusammenarbeit. RP II informiert zudem die Behörden von Bund und Kantonen, Bürgerinnen und Bürger, Parlamentsmitglieder, Medien und weitere Akteure über den Bereich der Geldspiele.

2 Rechtsetzung

2.1 Bundesebene

2.1.1 Änderung von Bundesrecht

Änderung der Geldwäschereiverordnung EJPD (SR 955.022; GwV-EJPD): Das Parlament hat am 19. März 2021 eine Revision des Geldwäschereigesetzes (SR 955.0; GwG) verabschiedet. Um diese Revision umzusetzen, hat der Bundesrat die der Geldwäschereiverordnung (SR 955.01; GwV) angepasst. Anlässlich dieser Anpassungen hat der Bundesrat die stufengerechte Regulierung im Finanzmarktbereich überprüft und entschieden, relevante Bestimmungen zum Meldewesen aus den Geldwäschereiverordnungen der Aufsichtsbehörden in die Bundesratsverordnung zu überführen. Dies hat zur Folge, dass auch die Geldwäschereiverordnung EJPD (SR 955.022, GwV-EJPD). Geplant ist die Änderung der GwV-EJPD gleichzeitig mit den Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe am 1. Januar 2023 in Kraft treten zu lassen.

2.1.2 Parlamentarische Vorstösse

2021 sind im Geldspielbereich keine neuen Vorstösse eingereicht worden. Hängig aus dem Jahr 2020 ist die Interpellation [20.4273](#) Fehlmann Rielle. Umsetzung des Geldspielgesetzes. Es braucht unbedingt Korrekturen, die im Rat noch nicht behandelt worden ist.

2.2 Kantonale Ebene

Die Kantone hatten zwei Jahre Zeit, die kantonalen Rechtsgrundlagen betreffend die Kleinspiele anzupassen. Ausser zwei haben alle Kantone ihre Geldspielerlasse angepasst. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen findet auf verschiedenen Ebenen und themenbezogen statt. Beispielsweise im Rahmen der Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel (vgl. Ziff. 2.4.1).

¹ SR 935.51

² 935.511, Verordnung über die Geldspiele, Geldspielverordnung, VGS); SR 935.511.1, Verordnung des EJPD über Spielbanken; 955.021, Geldwäschereiverordnung ESBK.

³ Die Bestimmungen über die Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten (Art. 86 ff BGS) traten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Tätigkeitsbericht DE Geldspiele 2021

2.2.1 Präventionsabgabe der Kantone nach Art. 66 Geldspielkonkordat (GSK)

Die Swisslos und die Loterie Romande sind verpflichtet, den Kantonen eine Präventionsabgabe von jährlich 0.5% der erzielten Bruttospielerträge zu entrichten. Der Betrag muss für die Prävention und Behandlung der Spielsucht eingesetzt werden.

Die jeweiligen Berichte der Kantone sind auf der Seite der Interkantonalen Geldspielaufsicht ([Gespa](#)) publiziert: [Anteil "Prävention": Erhebung bei den Kantonen 2021 - gespa](#).

2.2.2 Gemeinnützige Mittelverwendung der Reinerträge aus Lotterien

Die Kantone erstellen jährlich einen Bericht über ihre Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten. Diese müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Gespa verfasst jährlich einen Bericht über die kantonale Mittelverwendung. Auf der Internetseite der Gespa sind die Berichte publiziert. Der letzte stammt aus dem Jahr 2020: [Mittelverwendung: Erhebung bei den Kantonen 2020 - gespa](#).

Die Aufsicht darüber, ob die Kantone diese Vorgaben einhalten, obliegt den Kantonen. Zum Teil unklar bleibt, welche kantonale Stelle zuständig ist, sollte sich eine Vergabestelle nicht an die Vorgaben der Mittelverwendung halten und beispielsweise die Mittel für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen einsetzen. Die Gespa weist in ihrem [Jahresbericht](#) 2021 (S. 19) darauf hin, dass sie die jährlichen Vergabungen durch die Kantone nicht systematisch beaufsichtigen könne. In ihrer [Medienmitteilung](#) vom 21. September 2021 hält die Gespa fest, dass in die Transparenz in mehreren Kantonen optimiert werden könnte.

2.3 Internationale Ebene

2.3.1 Grenzüberschreitender Datenaustausch mit Liechtenstein

Liechtenstein und die Schweiz haben sich bereits Ende 2019 aus Sozialschutzgründen für die Einführung eines grenzüberschreitenden Austausches der Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler ausgesprochen. Um den gegenseitigen Austausch der entsprechenden Daten zu regeln, wurden die Arbeiten für ein bilaterales Abkommen aufgenommen. Das BJ erhielt am 3. Juni 2021 von der Departementschefin EJPD den Auftrag, entsprechende Verhandlungen mit Liechtenstein aufzunehmen. Daraufhin hat das BJ einen Abkommensentwurf ausgearbeitet. Die Verhandlungen wurden 2022 offiziell aufgenommen.

2.3.2 7. Deutscher Glücksspielrechtstag

Teilnahme des BJ am 7. Deutschen Glücksspielrechtstag vom 23. September 2021 in Frankfurt: Die Konferenz fand wieder vor Ort statt, nachdem sie im Vorjahr nur digital abgehalten werden konnte. Thema war die Umsetzung des Deutschen Glücksspielstaatsvertrags 21, der seit dem 1. Juli 2021 in Kraft ist. Die Referenten äusserten sich kontrovers zu den ersten Erfahrungen mit dem neuen Instrument.

2.3.3 Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwetten (Magglinger-Konvention)

Der Bundesrat hat am 1. Oktober 2021 die vier Vertreterinnen und Vertreter der Schweiz für den Ausschuss für Folgemassnahmen zum Übereinkommen des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (Magglinger-Konvention) bestimmt. Nebst der Gespa, Swiss Olympic und Bundesamt für Sport (Baspo) ist auch das BJ vertreten.

Am 23. und 24. Juni 2021 fand das zweite Treffen des Ausschusses für Folgemassnahmen coronabedingt auf virtuellem Weg statt. Dabei wurde der Ausschuss fertig konstituiert. Zudem haben die Ausschussmitglieder über die Liste der Sportorganisationen, die vom Geltungsbe- reich des Übereinkommens erfasst werden sollen (Art. 3/II und 31/II der Konvention), disku-

Tätigkeitsbericht DE Geldspiele 2021

tiert. An der dritten Ausschusssitzung vom 11. und 12. Oktober 2021, die hybrid abgehalten wurde, wurde diese Liste definitiv beschlossen. Zudem wurden ein Auslegungsvorschlag von Malta sowie Datenschutz-Prinzipien besprochen und erste Überlegungen in Bezug auf den möglichen Überwachungsmechanismus über die Einhaltung des Abkommens an gestellt.⁴

2.3.4 Gaming Regulators European Forum (GREF)

Das BJ ist im GREF vertreten. 2021 wurden Anfragen und Erfahrungen zu verschiedenen Themen wie bspw. Lootboxen ausgetauscht. Das BJ hat grosses Interesse an den Informationen und nimmt diese zur Kenntnis.

2.4 Kontaktpflege mit Organisationen und Bundesbehörden

2.4.1 Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel

Zusammen mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) organisiert das BJ eine Plattform zum Austausch von Fragen im Sozialschutzbereich. Die Plattform wendet sich an Sozialschutzorganisationen, kantonale Vertreter und Vertreterinnen von Gesundheitsbehörden und die beiden Aufsichtsbehörden Gespa und Eidgenössische Spielbankenkommission ([ESBK](#)). Ziel ist die gegenseitige Information bei Problemen und die Suche nach gemeinsamen Lösungen, dabei sollen Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Am 1. Juni 2021 fand die 2. Sitzung statt, die virtuell abgehalten wurde. Gewünscht wurde ein besseres Datenmonitoring, da die Datenlage in Bezug auf die Spielsucht ungenügend sei. Thematisiert wurde zudem die als zu aggressiv wahrgenommene Werbung, vor allem für die Online-Geldspiele. Angesprochen wurde auch die Problematik der Lootboxen.

2.4.2 Zusammenarbeit mit dem BAG und Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen betreffend Geldspiele haben das BJ und das BAG verschiedentlich zusammengearbeitet. Weiter hat das BAG verschiedene Anfragen ans BJ gestellt: Ist die Verkürzung der 30-Tage-Regel möglich? Bei der Erstellung eines provisorischen Kontos für Online-Spiele muss spätestens innerhalb eines Monats die Identität der Spielerin oder des Spielers geprüft werden. Um diese Frist zu ändern, müsste die Geldspielverordnung angepasst werden.

Das BJ nahm am 21. Juni 2021 am Workshop, der vom BAG organisiert worden war, zum Thema Datenmonitoring teil. Die Datenlage im Geldspielbereich wurde von verschiedenen Teilnehmenden (Kantone, Suchtorganisationen) als ungenügend erachtet, es würden vor allem die Zahlen zum Spielverhalten fehlen.

Mit dem BSV fand am 15. Juni 2021 eine Skype-Sitzung zum Thema Jugendschutz und Mikrotransaktionen statt. Das Jugendschutzgesetz wurde 2021 im Parlament beraten und es stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob Mikrotransaktionen darin geregelt werden sollen. BJ und BSV diskutierten über die Schnittstellenproblematik mit dem Geldspielgesetz.

2.4.3 Swiss Casinos Gruppe

Das BJ traf sich am 6. Mai 2021 zu einem Informationsaustausch mit Vertretern der Swiss Casino Gruppe. Dabei ging es vor allem um zwei Problembereiche: Es fehle eine schweizweit kontrollierte Verlustlimite für die Online-Spiele (eine Verlustlimite gilt nur für das jeweilige Online-Casino). Zudem sei die Praxis der Vorausboni fragwürdig und sollte restriktiver geregelt werden.

⁴ Für weiterführende Informationen zu den Sitzungen des Ausschusses für Folgemassnahmen vgl. https://www.coe.int/en/web/sport/follow_up_committee

Tätigkeitsbericht DE Geldspiele 2021

2.4.4 Schweizer Pokerverband (SPOV)

Es fand eine Sitzung mit dem Vertreter des Pokerverbandes statt. Der SPOV gab zu Bedenken, dass immer noch keine Schweizer online-Pokerangebote von den Spielbanken existieren, da sie keine Bewilligung von der ESBK erhielten. Er teilt zudem mit, dass alle kantonalen Gesetze kleine Pokerturniere zulassen. Weiter berichtete der Vertreter des SPOV, dass sie mit Sucht Schweiz eine Arbeitsgruppe eingesetzt hätten, die die Ausbildung für Personen, die für das Einhalten des Sozialschutzkonzeptes an den Pokerturnieren zuständig seien, organisiert. Die meisten Deutschschweizer Kantone sind dabei.

3 Information und Kommunikation

Das BJ informiert über verschiedene Kanäle die Öffentlichkeit. Dazu gehören Medien- und Bürgeranfragen und [Informationen auf der Homepage](#). Anfang 2022 verschickte das BJ sein in unregelmässigen Abständen erscheinendes [Rundschreiben](#) an die Aufsichts- und Vollzugsbehörden der Kantone im Geldspielbereich. Dieses enthält einen Überblick über die Geschehnisse im Geldspielbereich im Jahr 2021.

Das BJ nahm am Basler Forum für Suchtfragen vom 4. November 2021 teil und stellte die Neuerungen vor, die im Geldspielgesetz im Sozialschutz eingeführt wurden. Im Laufe des Jahres beantwortete das BJ zudem verschiedenste Anfragen zum Geldspielgesetz.

4 Oberaufsicht über den kantonalen Vollzug

Der Bund übt die Oberaufsicht über den kantonalen Vollzug aus. Insbesondere soll die einheitliche und korrekte Anwendung von Bundesrecht durch die kantonalen und interkantonalen Behörden sichergestellt werden. Nebst der Tatsache, dass zwei Kantone ihre Geldspielerlasse noch nicht angepasst haben, wurden keine Probleme festgestellt.

4.1 Überprüfung der Bewilligungen der Gespa (Veranstalter- und Spielbewilligungen)

Das BJ erhielt im Jahr 2021 165 Spielbewilligungen von der Gespa zur Überprüfung vorgelegt. Darunter befanden sich 10 Spielbewilligungen für Rubbellose, die auf den elektronischen Lotteriemaschinen gespielt werden. Es handelt sich um Spiele der Loterie romande. Da das Gefährdungspotenzial dieser früher Tactilo genannten Spiele hoch ist, hat die Gespa entschieden, dass die Loterie Romande Massnahmen ergreifen müsse, um Personen, die mit einer Spielsperre belegt sind, von der Loterie électronique auszuschliessen. Die Loterie Romande hat gegen diese 10 Entscheide beim Geldspielgericht Beschwerde erhoben. Das BJ hat in seiner Stellungnahme zuhanden des Geldspielgerichtes vom 22. Dezember 2021 erklärt, den Entscheid der Gespa zu unterstützen. Ende 2021 war der Fall noch hängig beim Geldspielgericht.

Das BJ hat gegen keinen Entscheid der Gespa Beschwerde erhoben.

4.2 Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden Gespa und ESBK

4.2.1 Zusammenarbeit mit der Gespa

Nachdem in den beiden Jahren nach Inkrafttreten des Geldspielgesetzes die Oberaufsichtstätigkeit des BJ insbesondere von der Gespa und der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele ([FDKG](#)) kritisiert worden war, hat sich die Situation im letzten Jahr beruhigt. Allerdings besteht punktuell nach wie vor Verbesserungspotenzial, z.B. was die Beilagen der vom BJ zu überprüfenden Spielbewilligungsverfügungen betrifft. Z.B. hat das BJ verschiedentlich die Spielbeschreibungen einfordern müssen. Man einigte sich dann auf Vorschlag des BJ, dass die Gespa die Spielbeschreibungen in die Entscheide einbaut.

Tätigkeitsbericht DE Geldspiele 2021

4.2.2 Zusammenarbeit mit der ESBK

Die Zusammenarbeit mit der ESBK und deren Präsident Fabio Abate verlief ohne Probleme. Auch die Zusammenarbeit mit dem interimistischen Leiter Ruedi Schneider, der die Leitung des Sekretariates übernahm, nachdem der Direktor Jean-Marie Jordan die ESBK verlassen hatte, verlief unkompliziert und ohne Zwischenfälle. Die ESBK nahm 2021 die Arbeiten für die Erteilung der neuen Spielbankkonzessionen in Angriff, dabei wurde das BJ bei der Vorbereitung des Geschäfts für den Bundesratsentscheid über die Neuvergabe der Konzessionen miteinbezogen.

5 Sekretariat Koordinationsorgan

Die Hauptaufgabe des Koordinationsorgans besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Dies betrifft vor allem die Lösung von Abgrenzungsproblemen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Bereich der Spielbanken und demjenigen der Grossspiele. Es gab keine Abgrenzungsprobleme zwischen der ESBK und der Gespa und die Mitglieder sahen keinen Diskussionsbedarf bei weiteren, das Koordinationsorgan betreffenden Themenbereichen. Daher traf sich das Koordinationsorgan im Jahr 2021 nur einmal. Vgl. den [Tätigkeitsbericht](#) auf der Homepage des BJ.

6 Ausblick

In den nächsten Jahren wird sich das BJ mit der Evaluation des Geldspielgesetzes befassen. Es hat mit der Erarbeitung eines Vorkonzeptes für die Evaluation des Geldspielgesetzes begonnen.